

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25tes Stück vom Jahre 1841.

N^o 71.) Verordnung,

die Bekanntmachung mehrerer Staatsverträge betreffend,

vom 28ten December 1841.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

Auf den Wunsch der Regierungen des Fürstenthumes Lippe, des Herzogthumes Braunschweig, des Kurfürstenthumes Hessen wegen der Grafschaft Schaumburg und des Fürstenthumes Waldeck wegen Pyrmont, sich mit ihren, beziehentlich ganzen Gebieten und vorbenannten Gebietstheilen dem größeren deutschen Zoll- und Handelsvereine anzuschließen, sind von den Staaten des letzteren Verhandlungen mit jenen hierüber gepflogen und in deren Verfolg nachstehende Verträge abgeschlossen worden.

I. Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthum Lippe, den Anschluß des letzteren an das Zollsystem der ersteren betreffend, vom 18ten October 1841, Beilage I.

Wegen erneuerten Anschlusses der, vermöge älterer Verträge bei dem Zoll- und Steuerysteme Preußens bereits befindlich gewesenen Fürstlich Lippe'schen Gebietstheile Lippede, Cappel und Brevenhagen ist zwischen Preußen und Lippe besondere Vereinbarung erfolgt.

II. Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig, den Anschluß des letzteren an den Gesamtverein der ersteren betreffend, vom 19ten October 1841, Beilage II.

Hier nächst sind wegen Ausführung des gemeinschaftlichen Zollsystemes in den seit 1838 zu demselben bereits gezogenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen Fürstenthume Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Ante Calvörde, sowie in den, dem